



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37
11019 Berlin

Berlin, 3. März 2026

Hinweise zum Arbeitsentwurf des BMW mit Stand 22.1.26 für das EEG 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Tagen wurde im Rahmen der Veröffentlichung des internen Referentenentwurfs für das EEG 2027¹ des BMW bekannt, dass im Zuge der Gesetzesänderungen u.a. eine Anpassung der Definition von Steckersolargeräten in §3 EEG geplant ist.

Hierzu beziehen die Petenten der Bundestagspetition 177836² – der Arbeitsgemeinschaft Balkonkraftwerk, bestehend aus Bundesverband Steckersolar e.V., Balkon Solar e.V., Klimaschutz im Bundestag e.V., Andreas Schmitz (@Akkudoktor), Marco Larousse (eigenenergiewende.de) und SunCrafter GmbH – folgende Standpunkte:

Die Petenten der AG Balkonkraftwerk begrüßen den Vorschlag zur Einbeziehung von Speichern in die Definition von Steckersolargeräten. Allerdings schließt die bislang vorgeschlagene Erweiterung der Definition einen großen Anteil der realen Nutzungsfälle aus. Spezifisch sind **Steckerbatteriegeräte** (Definition s. Grafik 1) davon betroffen. Diese sind jedoch in Hinsicht auf drei Kernfaktoren relevant:

1) **Kosteneffizienz:** Steckerbatteriegeräte und Kombinationsgeräte (Steckersolargeräte mit Speicher) bringen einen entscheidenden gesamtgesellschaftlichen Vorteil: Das Stromnetz gewinnt an zusätzlicher Flexibilität, ohne dass Verbraucher oder Steuerzahler in der Masse dafür aufkommen müssen. Die Nutzer von Steckerbatteriegeräten und Kombinationsgeräten schultern die Aufwände bislang aus Eigenmotivation, ohne zusätzliche Förderung. Das geschieht, obwohl die zusätzliche Anschaffung eines Speichers die Amortisationszeit der Steckersolargeräte verlängert und ein Steckerbatteriegerät sich ohne Solaranlage und ohne finanzielle Anreize, wie z.B. dynamische Netzentgelte, bislang rein finanziell betrachtet nicht bezahlt macht.

Größere Solaranlagen und Speichertypen erfordern größere und ggf. finanzierte Investitionen und damit eine größere Notwendigkeit der planungssicheren ökonomischen Tragfähigkeit. Die Kaufmotivation für Steckerbatterie- und Kombinationsgeräte hingegen ist

¹ Wir beziehen uns auf <https://table.media/assets/climate/eeq-entwurf-20260226.pdf>.

² https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2025/_02/_13/Petition_177835.html



zurzeit weniger der Wunsch nach schneller Amortisation der Anlage, als vielmehr das Bestreben nach mehr energetischer Unabhängigkeit - auch im Krisenfall. Damit erfüllen die Geräte eine zweite wichtige gesellschaftliche Aufgabe, nämlich die erhöhte energetische Resilienz auf Haushaltsebene.

Die Nutzbarmachung der Geräte ist dabei ohne weitere öffentliche Infrastruktur möglich, da die bestehenden Verteilnetze bereits für die Integration der Steckersysteme ausreichen. Das Potential zur Steigerung von Flexibilität und Resilienz ist enorm, denn Steckerbatteriegeräte und Kombinationsgeräte werden bereits in sechstelliger Menge pro Jahr in Deutschland abgesetzt³.

2) **Bürokratieabbau:** Haushaltsnahe Klein- und Kleinstspeicher können den Redispatch-Bedarf und Netzausbau-Bedarf reduzieren sowie die lokale Verfügbarkeit von Ausgleichskapazitäten stärken. Ein Hochlauf der Nutzung der Technologie bedarf lediglich eines Angleichs an die bestehenden und bewährten Regelungen für Steckersolargeräte. Dies hat der Entwurf bereits berücksichtigt. Um jedoch dieses Potenzial vollständig zu heben, müssen alle Formen von etablierten steckerfertigen Speicherlösungen, ob mit PV-Elementen oder ohne, gleichgestellt sein.

Daher dürfen nicht nur wie vorgeschlagen die Kombinationsgeräte entbürokratisiert werden, welche sich mit dem Steckersolargerät den Wechselrichter "teilen", sondern auch die Steckerbatteriegeräte, die eigenständig mit dem Netz verbunden sind. Darüber hinaus potenziert ihre Einbeziehung den Effekt des Bürokratieabbaus, denn sie können in wesentlich mehr Haushalten eingesetzt werden - spezifisch auch in solchen, die keine Möglichkeit zur Erzeugung eigener Energie über Photovoltaik haben (Nordseite, kein Balkon, Verschattung, usw.). Damit wäre eine Gleichbehandlung aller Haushalte erreicht.

3) **Digitalisierung:** Die technische Entwicklung bei den Speichereinheiten in Steckerbatteriegeräten und Kombinationsgeräten hat sich seit der Aufnahme von Steckersolargeräten in das Energierecht im Jahr 2024 enorm beschleunigt. Die aktuellen Systeme sind mit umfassenden Funktionalitäten ausgestattet - von der Messung des Gesamtverbrauchs im Haushalt und der für den Eigenverbrauch optimierten Entladung, über die Fähigkeit zum bidirektionalen Laden zur effizienten Nutzung variabler Stromtarife, bis zur Verbrauchs- und Erzeugungsprognose zum vorausschauenden Lade- und Entladeverhalten. Damit sind die Geräte heute oft nicht mehr nur eine große Powerbank, sondern das Herzstück energetisch digitalisierter Haushalte.

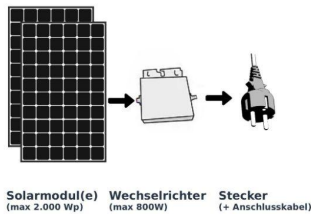
Das daraus erwachsende Potenzial einer Einbindung in ein künftig digitalisiertes Stromnetz ist immens. Dies gilt insbesondere für Steckerbatteriegeräte ohne PV, da diese das Digitalisierungspotenzial aller Haushalte erschließen. Im Rahmen der geplanten EEG-Novelle kann durch eine lückenlose Freigabe der Nutzung von Steckerbatteriegeräten damit nicht nur der erste Schritt hin zur Einbeziehung aller Haushalte in das künftige deutsche Smart Grid sein, sondern sie zu dessen Treiber werden lassen.

3

<https://balkon.solar/news/2025/06/11/1-mio-steckersolargeräte-im-marktstammdatenregister-angemeldet/>

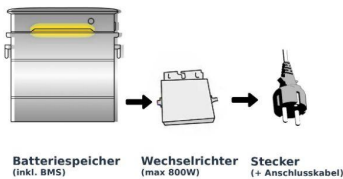
STECKERFERTIGE ENERGIESYSTEME

Steckersolargerät

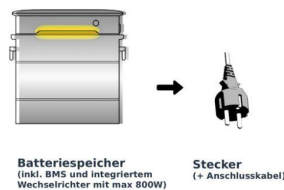


Steckerbatteriegerät

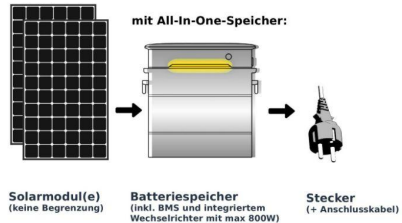
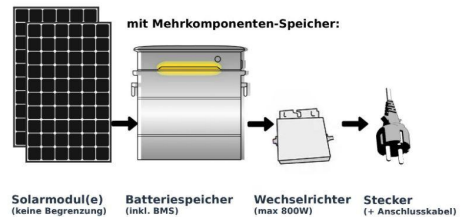
Mehrkomponenten-Modell:



All-In-One-Modell:



Kombinationsgerät



Pfeile = Energiefluss über Steckverbindung



Grafik 1: Übersicht steckerfertige Energiesysteme

Schritte zur Gleichstellung von Steckerbatteriegeräten mit Steckersolargeräten

Der Referentenentwurf definiert ein Steckersolargerät in §3 Satz1 Nr. 43 wie folgt:

*„ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht; **ein Stromspeicher ist miterfasst, wenn er hinter denselben Wechselrichter betrieben wird.**“*

Diese Formulierung schließt Steckerbatteriegeräte und damit einen großen Anteil in der Realität genutzten und weit verbreiteten Gerätetypen von den vereinfachenden Regelungen aus und lässt damit viel Potenzial zum Bürokratieabbau zur kosteneffizienten Steigerung der Flexibilität in den Haushalten ungenutzt.

Werden Steckerbatteriegeräte stattdessen berücksichtigt, könnten sich nicht nur mehr Haushalte aktiv an der Energiewende beteiligen, sondern auch ihrer Verantwortung in Hinsicht auf die Stabilität der Energieversorgung gerecht werden.

Wir schlagen daher die folgenden Anpassungen vor:

In § 3 Nr. 43b. wird die Angabe (weggefallen) ersetzt durch:

„‘Steckerbatteriegerät‘ ein Gerät, das aus einem Batteriespeicher besteht, der über ein Steckersolargerät oder einen eigenen Wechselrichter, eine Anschlussleitung und einen Stecker mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers verbunden ist,“

In § 8 Abs. 5a wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Steckerbatteriegeräte und Kombinationen von Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Einspeiseleistung 800 Voltampere am Anschluss zur Entnahmestelle insgesamt nicht überschreitet.“

In § 9 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Steckerbatteriegeräte und Kombinationen von Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Einspeiseleistung 800 Voltampere am Anschluss zur Entnahmestelle insgesamt nicht überschreitet.“

In § 9 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Steckerbatteriegeräte und Kombinationen von Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Einspeiseleistung 800 Voltampere am Anschluss zur Entnahmestelle insgesamt nicht überschreitet.“

In § 10a wird am Ende folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entsprechendes gilt für Steckerbatteriegeräte und Kombinationen von Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Einspeiseleistung 800 Voltampere am Anschluss zur Entnahmestelle insgesamt nicht überschreitet.“

Begründung:

Inzwischen wird rund die Hälfte der Steckersolargeräte mit Batterien betrieben, um Leistungsspitzen, die sonst unvergütet eingespeist würden, zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt dem Nutzer bereitzustellen. Vereinzelt werden die Geräte auch in Kombination mit zeitvariablen Stromtarifen genutzt, um Strom bei günstigen Strompreisen einzuspeichern und den Strom bei hohen Strompreisen aus dem Speicher zu beziehen. Dadurch wirken sie bereits heute begrenzt system- und netzdienlich.

Dies gilt allerdings für steckerfertige Batterien auch dann, wenn sie nicht in Kombination mit Solarmodulen betrieben werden können. Bei einer Vielzahl von Modellen ist zudem die Nutzung zwar in Kombination mit Solarmodulen, aber über einen separaten Wechselrichter vorgesehen. Die Aufladung mit selbst erzeugter Energie erfolgt dann gesteuert über die digitale Kommunikation zwischen den Komponenten und vermittelt über die vorhandenen Leitungen im Haushalt.

Diesem Umstand trägt auch die neu veröffentlichte Niederspannungsrichtlinie VDE AR N 4105 Rechnung, welche zwischen "Kleinsterzeuger", "Kleinstspeicher" und "kombinierte, DC-gekoppelte Erzeugungs- und Speichereinheiten (EZSE)" differenziert und für alle drei Gerätetypen bis zu einer Leistungsgrenze von 800 VA die selben Vereinfachungen festlegt.

Die gegenwärtige Formulierung des Referentenentwurfs legt fest, dass die Definition des Steckersolargeräts künftig *"ein[en] Stromspeicher [...] mitefasst, wenn er hinter denselben Wechselrichter betrieben wird"*. Damit nimmt die Formulierung lediglich die o.g. Kombinationsgeräte auf, lässt aber die eigenständigen Steckerbatteriegeräte (in der VDE Richtlinie als "Kleinstspeicher" bezeichnet) außen vor.

Klarstellung: Durch die Aufnahme einer Begriffsdefinition für Steckerbatteriegeräte wird die Privilegierung von Steckersolargeräten in § 554 BGB bzw. § 20 WEG nicht berührt.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Ausführungen:

Netzentgeltbegünstigung von Batteriekleinspeichern als steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Unabhängig von den Regelungen des Entwurfs für das EEG 2027 fordert die Petition 177836 vor dem Deutschen Bundestag auch den Abbau der bürokratischen Hürden, welche gegenwärtig den kosteneffizienten netzdienlichen Einsatz von Kleinspeichern verhindern. Dies erfordert lediglich die im Folgenden dargelegte geringfügige Anpassung des EnWG als Basis für eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur.

In § 14a Absatz 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Letztverbraucher, die steuerbare Verbrauchseinrichtungen betreiben, für die nach der Festlegung der Bundesnetzagentur der Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung nicht verpflichtend ist, können solche Vereinbarungen mit Netzbetreibern, auch über Aggregatoren oder Lieferanten, beiderseits freiwillig schließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung auch ausschließlich über wirtschaftliche Anreize erfolgen.“

Begründung:

Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sind nach § 118 Abs. 6 EnWG wegen ihrer netzdienlichen Funktion unter bestimmten Voraussetzungen von den Entgelten für den Netzzugang vollständig freigestellt. Die Freistellung wird zukünftig voraussichtlich von vergünstigten Netzentgelten abgelöst, für die die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit den Rahmen setzen wird (Verfahren „Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom“ bzw. „AgNeS“).

Betreiber von Batteriekleinspeichern profitieren häufig nicht hiervon, da sie an bestehenden Anschlüssen ohne separate Zähler betrieben werden und Verbraucher vor Ort versorgen, deren Strombezug aus erneuerbaren Energiequellen messtechnisch nur mit hohem Aufwand vom Strombezug aus dem Netz getrennt werden kann.

Energiespeicheranlagen, die die von der Bundesnetzagentur festgelegte Mindestanschlussleistung für die Verpflichtung nach § 14a EnWG unterschreiten, könnten jedoch ebenfalls von reduzierten Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen profitieren.

Batteriespeicher unter 4,2 kW Nennleistung könnten die durch § 14a honorierte netzdienliche Steuerung ebenfalls erbringen, sei es, dass eine entsprechende Programmierung über Marktanreize angeregt wird, sei es über Steuerung in Clustern durch den Netzbetreiber oder Aggregatoren, die zum Beispiel über dezentrale Energiemanagementsysteme erfolgen kann. Das Gesetz sieht aber bisher keine Möglichkeit vor, die nach § 14a mögliche Netzentgeltgestaltung hierfür zu nutzen, auch nicht, wenn Netzbetreiber dies als sachdienlich erachten und anbieten möchten.

Die Betreiber kleiner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, insbesondere von Kleinspeichern, werden hierdurch unnötig vom Wettbewerb um die in § 14a EnWG

vorgesehenen Vorteile netzdienlichen Verhaltens ausgeschlossen, was im Kontext der Neutralitätsgebote und Diskriminierungsverbote der Art. 18 Abs. 1, 2 EBM-VO und Art. 6 Abs. 1, 31 Abs. 5-7 EltRL bedenklich erscheint.

Durch die Neuregelung wird für die Betreiber solcher Batteriekleinspeicher die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an dem in § 14a EnWG kodifizierten Regelwerk zur Bereitstellung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen bereitgestellt. Hierdurch wird Netzbetreibern und Lieferanten der Zugriff auf die Flexibilitäten aus dem wachsenden Bestand solcher Batteriekleinspeicher eröffnet, indem sie die netzdienliche Nutzung über das Preissignal variabler Netzentgelte anreizen. Anlagenbetreiber, die – für sich oder über Aggregatoren – eine netzdienliche Betriebsweise für ihre Batteriekleinspeicher wählen, können so von den der Festlegung der Bundesnetzagentur entsprechenden Anreizen bei den Netzentgelten profitieren.

Gerne stehen wir für beide Themenbereiche – die Aufnahme von Steckerbatteriegeräten ins EEG sowie die Weichenstellung für ein Netzentgelt-basiertes Anreizsystem für den netzdienlichen Einsatz von Kleinspeichern – zum Austausch zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen
Ihre AG Balkonkraftwerk

Kontakt: info@ag-balkonkraftwerk.de

AG Balkonkraftwerk
c/o Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
Tel: +49 (0)30 98557087
Mail: info@bundesverband-Steckersolar.de

Eine Mehrfertigung des Schreibens ergeht an ausgewählte Mitglieder des Bundestags sowie weitere Regierungsvertreter.